

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 50. Kamienietz, den 14. December 1854.

№. 215. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 4. Juni v. J. (Kreisbl. pro 1853, Stück 23, №. 85,) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen die dem Fürstlichen Forstmeister v. Ehrenstein zu Klein-Althammer und dem Oberförster Hübner zu Brzezitz unterm 27. April v. J. ertheilten Funktionen eines Polizeianwalts zur gerichtlichen Verfolgung der aus den Forsten Schlawentzitz, Birawa, Klein-Althammer, Brzezitz, Trachhammer, Smolnitz, Leboschowitz 2c. zur Untersuchung gelangenden Diebstähle an Holz und andern Waldprodukten, auch auf alle übrigen in den gedachten Forsten vorkommenden, auf Grund der Polizei-Straf-Verordnung vom 15. November v. J. (Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt pro 1853, Stück 51,) zu verfolgenden Forstpolizei-Uebertretungen höhern Orts ausgedehnt worden sind.

Kamienietz, den 6. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

№. 216. Von der durch die extraordinaire Beilage zu Stück 18 des Amtsblattes pro 1842 publicirten „Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen wahrzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen" und von den ihr beigefügten Formularen ist ein besonderer Abdruck bei dem Buchdruckereibesitzer Dr. Wichura in Ratibor erschienen, dessen Anschaffung seiner leichteren Handhabung wegen besonders für die Gerichtsschreiber empfehlenswerth ist.

Die Ortsgerichte des Kreises mache ich hierauf aufmerksam.

Kamienietz, den 2. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

№. 217. Die Quittungen über Fourage-Vergütigung und anderen Militair-Zahlungen werden von den Ortsgerichten fast immer mangelhaft ausgestellt, und es entstehen dadurch bei den Kassen Schwierigkeiten, welche nur vorschriftsmäßige Quittungen annehmen dürfen. Deshalb mache ich bekannt, daß alle Quittungen über Militair-Zahlungen auf die

„Corps-Zahlungs-Stelle des 6. Armee-Corps zu Breslau durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Oppeln, aus der Königlichen Kreis-Steuerkasse zu Gleiwitz"

ausgestellt, und von mir attestirt seyn müssen, sonst kann keine Zahlung erwartet werden.

Die Unterschrift des Ortsgerichts muß wenigstens die Namen zweier Mitglieder nachweisen, und das Siegel darf nicht fehlen.

Kamienietz, den 2. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

№. 218. Die Magisträte und Polizeibehörden des Kreises werden hierdurch veranlaßt, die Nachweisungen von dem Zustande der Privat-Hüttenwerke, metallischen und mineralischen Fabriken pro 1854 nach dem bekannten Schema, oder ein Negativ-Attest bis **ultimo** Januar k. J., bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten, an mich einzusenden.

Kamienietz, den 2. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

Personalchronik.

Der Syndikus Koschützki zu Gleiwitz ist zum stellvertretenden Mitgliede der Landarmen-Commission des hiesigen Kreises, in Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Schwantzer zu Gleiwitz, gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Kamienietz, den 18. November 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Der Syndikus Koschützki zu Gleiwitz ist als Mitglied der Landwehr-Unterstützungs-Commission an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Schwantzer gewählt und bestätigt worden.

Kamienietz, den 29. November 1854.

Nachdem der berittene Gensdarm Lonczig zu Kieferstädtel auf seinen Antrag vom 1. Januar 1855 ab pensionirt wird, ist in seine Stelle der Sergeant Januszewski vom Königl. 5. Artillerie-Regiment designirt worden.

Ich mache dies den Kreis-Einsassen zur Nachricht bekannt.

Kamienietz, den 4. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

Steckbriefswiderruf. Der im Kreisblatte Stück 34, №. 137, unterm 11. August d. J. hinter dem entwichenen Strafgefangenen Carl Thienel aus Oppersdorf erlassene Steckbrief ist erledigt, da der rc. Thienel am 1. d. M. in die Strafanstalt Ratibor wieder eingebracht worden ist.

Kamienietz, den 6. December 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
von Raczek.

Extract
aus dem Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 31. Juli 1852.

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§ 1. Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1) gehörig adressirt und signirt,
2) haltbar verpackt und verschlossen und
3) bei einer Postanstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle

eingeliefert werden.

§ 2. Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§ 3. Begleitbrief.

Jedem Packete mit Geld oder andern Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben werden.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen, derselbe kann aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage,) eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, die Werthsdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit und Packete ohne Werthsdeclaration betreffen.

§ 4. Signatur.

Die Signatur des Packets muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gutbefestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittels eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzuläßig.

§ 5. Verpackung und Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 ℔. eine Emballage von haltbarem Papier. Bei schwerern Sendungen bis zum Gewichte von 6 ℔. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 ℔. und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Sendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche andern Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 6. Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Rthlr. beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 ℔. nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht des Fasses mit Geld darf niemals 120 ℔. übersteigen.

§ 7. Alles was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder

Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§ 8. Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 ℔. an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thonwaaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahmebeamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§ 9. Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- u. Streich-Zündschwämme, Reib- u. Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, so wie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den andern Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Das correspondirende Publikum wird auf die vorstehenden Bestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Königl. Postanstalten mit Rücksicht auf den sich steigernden Packetverkehr angewiesen sind, bei der Annahme von Briefen, Geldern und Packeten nach den bestehenden Vorschriften strenge zu verfahren.

Oppeln, den 15. November 1854.

Der Ober-Post-Director
Albinus.

Steckbrief. Der Pferdejunge Stephan Smuda aus Alt-Dubensko, ist durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Ratibor vom 5. Juli d. J. wegen Landstreichens und des einfachen Diebstahls schuldig, mit vier Monat Gefängniß und zur demnächstigen Detension in ein Arbeitshaus rechtskräftig verurtheilt worden. — Der Condemnat wurde nach verbüßter Strafe am 2. November c. nach seinem Wohnorte Alt-Dubensko entlassen, hat sich jedoch entfernt und treibt sich muthmaßlich zweck- und geschäftslos umher.

Die sämmtlichen Sicherheits-Behörden ersuche ich hiernach, auf den Smuda zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, wegen wiederholter Landstreicherei zur Untersuchung zu ziehen, und mir davon Nachricht zu geben, damit ich im Wege der Requisition seine Abführung nach der Corrections-Anstalt zu Schweidnitz veranlassen kann.

Rybnik, den 22. November 1854.

Der Königliche Landrath
Baron v. Durant.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 5. Decemb.	Höchster	3	10	=	3	=	=	2	7	6	1	10	=	3	10	=	1	6	=	5	=	=	=	25	=	=	20	=
	Niedrigster	3	8	=	2	28	=	2	5	=	1	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 7. Decemb.	Höchster	3	18	=	2	24	6	2	4	=	1	13	=	3	15	=	=	=	=	4	20	=	1	=	=	=	20	=
	Niedrigster	3	14	=	2	22	6	1	21	6	1	4	6	3	7	6	=	=	=	4	15	=	=	20	=	=	18	=
Oppeln, den 20. Novemb.	Höchster	3	20	=	2	27	6	2	8	=	1	11	=	=	=	=	1	2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	3	5	=	2	25	=	2	5	=	1	2	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.